

Änderungsantrag an die Mitgliederversammlung am 16.11.2019

Zur Anlage 15c. VIII)



Änderungsantrag zu „Streichung des §218 StGB Schwangerschaftsabbruch“

Antragsteller innen:

Gita Neumann, Andrea Käthner-Isemeyer, Dr. Felicitas Tesch, Katrin Raczynski, Dr. Alexander Bischof

Änderungsantrag zum Antrag 15c VIII: Streichung des § 218 StGB Schwangerschaftsabbruch (der Antragstellerinnen: u.a. I. Scheibe, D. Trochowski, H. Bothur) an die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Berlin-Brandenburg KdöR am 16.11.2019

Der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg KdöR setzt sich aktiv für die Streichung der grundsätzlichen Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs im § 218 StGB zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Strafgesetzbuch ein. Die Kriminalisierung mit Diffamierung und Entmündigung von Frauen muss beendet werden! Der HVD BB ~~und~~ fordert die Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage analog zur DDR-Fristenlösung (Straffreiheit innerhalb von drei Monaten) mit einer Erweiterung im Sinne der noch liberaleren niederländischen Regelung außerhalb des Strafgesetzbuches, die bis zum Beginn des siebten Monats den uneingeschränkten selbstbestimmten Zugang zu legalem Schwangerschaftsabbruch für ungewollt Schwangere sichert.

Dieser wird dann bedingungslos legal möglich, wenn er mit der Abtreibungspille Mifegyne oder durch qualifizierte Ärzt innen vorgenommen wird. Zudem sichert die zu übernehmende niederländische Regelung einer vollständigen Kostenübernahme die freie Entscheidung von Frauen im Schwangerschaftskonflikt unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation.

~~Mit diesem Beschluss schließt sich der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg dem Votum des Bundeshauptausschusses vom 15. Dezember 2018 an.~~

Begründung:

1. Die niederländische Regelung des Schwangerschaftsabbruchs gehört zu der liberalsten in Europa, die gleichwohl das letzte Trimester der Schwangerschaft (ab ca. 25. Schwangerschaftswoche) besonders berücksichtigt. Dies kann nicht ernsthaft gleichgesetzt werden mit einer christlich-fundamentalistischen Sichtweise, dass das „gottgegebene“ menschliche Leben mit der Befruchtung der Eizelle beginne und von diesem Moment an durch staatliche Verbote zu schützen sei. Gegen letztere Sichtweise hat auf dem vom HVD BB organisierten Podium zu „ethischen, medizinischen und juristischen Aspekten beim Schwangerschaftsabbruch“ **Prof. Dr. Bettina Schöne-Seifert** vom Institut für Ethik der Medizinischen Fakultät Münster massiv argumentiert. In der Begründung des Antrags 15c VIII (von I. Scheibe u.a.) wird allerdings unterschlagen, dass sich Schöne-Seifert ebenda für eine Schutzwürdigkeit des Fötus

ausgesprochen hat, wenn dieser in den letzten Schwangerschaftsmonaten über Gehirnfunktionen und Empfindungsfähigkeit verfügt und potenziell auch außerhalb des Mutterleibes lebensfähig wäre.

2. Erfordern bereits Abbrüche im zweiten Trimester eine hochqualifizierte Technik und ärztliche Kompetenz, so gilt dies erst recht für eine Spätabtreibung in den letzten Schwangerschaftsmonaten. Nicht zu vergessen sind die ernsthaften Gesundheitsgefährdungen und Belastungen der Schwangeren. Doch es gilt besonders den Schutz der Würde und das Schmerzempfinden der betroffenen Föten zu berücksichtigen sowie ihr möglicherweise tragisches Überleben eines Abbruchs (dies sei jährlich etwa ein Dutzendmal bei den ca. 500 späten Abbrüche in Deutschland der Fall, gibt der liberale Rechtsphilosoph **Prof. Dr. Reinhard Merkel** zu bedenken).
3. Eine absolute strafrechtliche Freigabe, dann ja auch von nicht-ärztlich durchgeführten Abbrüchen wäre in Deutschland verfassungsrechtlich (sowie auch beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte) in Abwägung mit nachvollziehbaren Schutzpflichten und berechtigten Einwänden nicht möglich – selbst im weitgefassten Zeithorizont . Auch das ist ein Ergebnis des o.g. vom HVD BB organisierten Podiums. Dies wurde dort ausführlich erläutert von dem Juristen **Prof. Dr. Jörg Arnold** vom Max-Planck-Institut in Freiburg für internationales Strafrecht, der persönlich der „BRD-Regelung“ nach der Wende ablehnend gegenübersteht. Bei einer hier vorgeschlagenen Fristenlösung wären Schwangerschaftsabbrüche – wie in den Niederlanden nur unter Arztvorbehalt und mit gegebener Indikation – auch im letzten Schwangerschaftsdrittel legal durchführbar.
4. Eine Abkehr von der Strafbarkeit bei jeglichen Schwangerschaftsabbrüchen gibt es weltweit nur in Kanada. Dort liegt allerdings die Ausnahmesituation vor, dass aufgrund einer besonderer Fallkonstellation im Jahre 1988 der Oberste Gerichtshof die strafrechtlichen Bestimmungen, da sie zu jahrelangen Prozessen mit Verurteilung geführt hatten, für verfassungswidrig erklärte. Die Abtreibung fällt in Kanada in den Zuständigkeitsbereich der Provinzen mit entsprechend unterschiedlichen Durchführungsbestimmungen. Laut Informationsdienst des Bundestages erfolgten gemäß einer kanadischen Statistik fast drei Viertel der Schwangerschaftsabbrüche im ersten Trimester, gut zehn Prozent danach bis zur 20sten Woche und bei rund 15 Prozent blieb der Zeitpunkt völlig unklar, wobei darunter auch sehr späte Abbrüche gewesen sein könnten.
5. Es handelt sich um eine komplexe Thematik. In letzter Konsequenz bedeutet der Antrag 15c. VIII) die ersatzlose Streichung jeglicher strafrechtlicher Sanktionsmöglichkeit auch im letzten Schwangerschaftsmonat. Ein simples „Weg mit“ lässt alle ethischen, medizinischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkte, Zweifel und Abwägungen unberücksichtigt und lehnt sie sogar als indiskutabel ab. Bei dieser Polarisierung droht zudem, dass sich der HVD BB kompromisslos aus dem Prozess einer differenzierten Bewertung und Lösungsfindung verabschiedet. Das geschieht insofern zusammen mit fanatischen Lebensschützern, als auch diese mit –

entgegenstehendem – moralisch überhöhtem Impetus die Streichung von § 218 ff StGB ohne jegliches Wenn und Aber fordern.

Der Antrag 15c. VIII) sollte aus den genannten Gründen nicht zur Forderung des HVD BB werden. Der Änderungsantrag sieht demgegenüber die längst überfällige Entkriminalisierung durch eine sehr weit gefasste Liberalisierung vor, das heißt eine Neuregelung, die gesellschaftlich tragfähig und ethisch abgewogen ist.